

Der Bürgermeister

Hilden, den 11.09.2009

AZ.: 01-rb



Hilden

WP 09-14 SV 01/006

Beschlussvorlage

öffentlich

**Festlegungen über die Bildung und Stärke der Ausschüsse des Rates
sowie Benennung der Ausschussvorsitze**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	28.10.2009			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt

- (1) beschließt, nach den §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nachstehende Ausschüsse zu bilden und die Zahl der ihnen angehörenden Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger/sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wie folgt festzulegen:

Ausschuss	Anzahl Rm/ sachk.Bürger
Haupt- und Finanzausschuss	20
Wahlausschuss <i>Gem. § 2 Abs. 2 KWG muss der Wahlausschuss aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern bestehen (ohne Vorsitzenden)</i>	8
Jugendhilfeausschuss Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt Hilden gehören dem JHA 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an, wobei sich die 15 stimmberechtigten Mitglieder zusammensetzen aus 9 Ratsmitgliedern (oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind.	9 <i>(Festlegung durch Satzung)</i>
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege	13
GkA-Beratungskommission	8
Infrastrukturkommission	8
Paten- und Partnerschaftsausschuss	8
Personalausschuss	8
Rechnungsprüfungsausschuss	8
Schul- und Sportausschuss	11
Sozialausschuss	11
Stadtentwicklungsausschuss	19
Umweltausschuss	8
Wahlprüfungsausschuss	8
Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss	11

und

- (2) nimmt Kenntnis davon, welche Ausschussvorsitze die Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die nach ihrer Mitgliederzahl auf sie entfallen, beanspruchen (Zugreifverfahren)

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitz
Außerhalb des Zugreifverfahrens		
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister	1. stellv. Bürgermeister
Wahlausschuss	Bürgermeister	1. Beigeordneter
Jugendhilfeausschuss	Wahl aus der Mitte des Ausschusses	
Innerhalb des Zugreifverfahrens		
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		
GkA-Beratungskommission		
Infrastrukturkommission		
Paten- und Partnerschaftsausschuss		
Personalausschuss		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Schul- und Sportausschuss		
Sozialausschuss		
Stadtentwicklungsausschuss		
Umweltausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		
Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss		

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgabe des neuen Rates ist es, zu beschließen, welche Ausschüsse zu bilden sind und wie stark die Ausschüsse mit Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern bzw. ständigen Beratern besetzt werden sollen.

Hierbei ist zu beachten, dass der hauptamtliche Bürgermeister nicht Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist, obwohl er als Vorsitzender auch mit Stimmrecht ausgestattet ist.

Darüber hinaus ist von den Fraktionen zu entscheiden, wie die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgen soll. § 58 Abs. 5 GO NW sieht hier die Möglichkeit vor, dass sich die Fraktionen (gemeint sind alle Fraktionen) einigen. Kommt eine Einigung (zwischen allen Fraktionen) nicht zustande, oder wird der Einigung von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (s. Anlage). Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie begehren, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden / die Vorsitzende.

Für die Verteilung der stellvertretenden Vorsitze gilt § 58 Abs. 5 GO NW entsprechend. Auch hier gibt es entweder die Möglichkeit der Einigung, ansonsten ist ein (eigenständiges) Zugreifverfahren durchzuführen.

Auf folgende Ausschüsse kann **nicht** zugegriffen werden (diese zählen auch nicht mit) :

- o Haupt- und Finanzausschuss
- o Bürgermeister ist kraft Gesetz Vorsitzender (§ 57 Abs. 3 GO)
- o Stellvertreter sind aus seiner Mitte zu wählen.
- Wahlausschuss
 - o Bürgermeister (als Wahlleiter) ist kraft Gesetz Vorsitzender (§ 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz)
 - o Vertreter des Vorsitzenden der stellvertretende Wahlleiter /allgemeiner Vertreter des Hauptgemeindebeamten
- Jugendhilfeausschuss
 - o Vorsitzende/r und Stellvertreter sind aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses zu wählen

Listenverbindungen sind zulässig.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Günter Scheib